

Änderung der Covid-19-Vorschriften ab 1. Juli 2021 für Ordinationen

Mit 1. Juli 2021 kommt es zu folgenden Änderungen bei den Covid-19-Vorschriften für Ordinationen (= 2. Covid-19-Öffnungsverordnung):

- Die FFP2-Maskenpflicht in den Ordinationen entfällt; ÄrztInnen, MitarbeiterInnen und PatientInnen müssen jedoch einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Der bisherige verpflichtende 1-Meter-Mindestabstand entfällt.
- Der Ordinationsinhaber ist unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse weiterhin angehalten, durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist.

Wie bisher gilt weiterhin, dass ÄrztInnen und MitarbeiterInnen, die nicht geimpft oder genesen sind, sich einmal wöchentlich testen lassen müssen.

Bei geimpften Personen gilt folgende Befreiung von der wöchentlichen Testpflicht:

- Erstimpfung erhalten: ab dem 22. Tag nach dem 1. Stich für maximal 90 Tage ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung
- Erst- und Zweitimpfung erhalten: maximal 270 Tage ab dem Zeitpunkt der Zweitimpfung (neu !)
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. Janssen): Befreiung von der Testpflicht ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung
- Für bereits genesene Personen, die bisher nur einmal geimpft wurden (sofern zwischen Impfung und positivem PCR-Test mindestens 21 Tage liegen), ersetzt die Impfung 270 Tage ab dem Zeitpunkt der Impfung die Testpflicht

Bei genesenen Personen ohne zusätzliche Impfung gilt folgende Befreiung von der wöchentlichen Testpflicht:

Diese Personen sind nach Ablauf der Infektion für 180 Tage von der Testpflicht befreit. Als Nachweise gelten etwa ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für 90 Tage ab dem Testzeitpunkt.

Freundliche Grüße

Der Kurienobmann MR Dr. Burkhard Walla e.h.
Der Präsident OMR Dr. Michael Jonas e.h.